

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Sozialausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 1985) über den Betrieb und die Organisation von Sozialeinrichtungen zur Betreuung pflegebedürftiger und behinderter Menschen (Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz - Bgld. SEG) (Zahl 21 - 1418) (Beilage 2020).

Der Rechtsausschuss und der Sozialausschuss haben den Gesetzentwurf über den Betrieb und die Organisation von Sozialeinrichtungen zur Betreuung pflegebedürftiger und behinderter Menschen (Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz - Bgld. SEG), in ihrer 28. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 02. Oktober 2019, beraten.

Landtagsabgeordneter Mag. Drobits wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Mag. Drobits einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf unter Einbezug des vom Landtagsabgeordneten Mag. Drobits gestellten Abänderungsantrages ohne Wortmeldung mit den Stimmen der SPÖ und FPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Sozialausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf über den Betrieb und die Organisation von Sozialeinrichtungen zur Betreuung pflegebedürftiger und behinderter Menschen (Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz - Bgld. SEG), unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Mag. Drobits beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 02. Oktober 2019

Der Berichterstatter:

Mag. Drobits eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Rezar eh.

*Frau
Präsidentin des Bgld. Landtages
Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 2.10.2019

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Ingrid Salamon, Géza Molnár, Kolleginnen und Kollegen zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz über den Betrieb und die Organisation von Sozialeinrichtungen zur Betreuung pflegebedürftiger und behinderter Menschen (Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz – Bgld. SEG) (Zahl 21 - 1418)

Der Landtag wolle beschließen:

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Ingrid Salamon, Géza Molnár, Kolleginnen und Kollegen zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz über den Betrieb und die Organisation von Sozialeinrichtungen zur Betreuung pflegebedürftiger und behinderter Menschen (Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz – Bgld. SEG) (Zahl 21 - 1418)

Der Landtag hat beschlossen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz über den Betrieb und die Organisation von Sozialeinrichtungen zur Betreuung pflegebedürftiger und behinderter Menschen (Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz – Bgld. SEG) (Zahl 21 – 1418) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 Abs. 2 Z 8 und § 6 Abs. 1 Z 6 wird jeweils nach der Wortfolge „die Einrichtung“ die Wortfolge „bei Zufluss von Landesmitteln“ eingefügt.*
- 2. Dem § 5 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt: „Von dem Erfordernis des Bedarfs an Pflege- und Betreuungsplätzen nach dem Bedarfs- und Entwicklungsplan ist bei nachweislichem Verzicht auf den Zufluss von Landesmitteln Abstand zu nehmen.“*
- 3. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Von dem Erfordernis gemäß Z 1 ist bei nachweislichem Verzicht auf den Zufluss von Landesmitteln Abstand zu nehmen.“*
- 4. In § 7 Abs. 5 wird das Wort „Es“ durch die Wortfolge „Bei Einrichtungen entsprechend dem Bedarfs- und Entwicklungsplan“ ersetzt.*
- 5. Nach § 8 Abs. 1 erster Satz wird folgender Satz eingefügt: „Verzichtet eine Betreiberin oder ein Betreiber nachträglich nicht mehr auf den Zufluss von Landesmitteln gilt dies als wesentliche Änderung.“*
- 6. In § 8 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „in“ durch das Wort „hinsichtlich“ ersetzt.*
- 7. In § 12 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Altenwohn- und Pflegeheime“ die Wortfolge „entsprechend dem Bedarfs- und Entwicklungsplan“ eingefügt.*
- 8. In § 12 Abs. 2 wird nach dem Wort „Verabschiedungsraum“ ein Satzpunkt eingefügt und der Ausdruck „Z 2 bis 6“ durch den Ausdruck „Z 2 bis 7“ ersetzt.*
- 9. In § 14 Abs. 2 Z 6 wird vor dem Wort „Möglichkeiten“ die Wortfolge „Regelungen zu“ eingefügt.*
- 10. Nach § 15 erster Satz wird folgender Satz eingefügt: „Tagsatzvereinbarungen können mit Betreiberinnen und Betreibern nur hinsichtlich gemeinnütziger Einrichtungen abgeschlossen werden.“*
- 11. In § 28 Abs. 3 Z 1 wird vor dem Wort „innerhalb“ die Wortfolge „bei Zufluss von Landesmitteln“ eingefügt.*

Begründung:

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage sehen vor, dass das Erfordernis der Gemeinnützigkeit für alle Betreiberinnen von stationären und teilstationären Pflege- und Behinderteneinrichtungen sowie den Anbietern von mobilen Pflege- und Betreuungsdiensten gilt, die sich aus Mitteln des Landes Burgenland finanzieren. Insbesondere wird ausgeführt, dass die vom Land Burgenland für die Betreuung und Pflege eingesetzten Finanzmittel in Form hochqualitativer Pflege und Betreuung den betagten, hilfsbedürftigen oder behinderten Menschen zur Gänze zugutekommen müssen. Dies kommt im Gesetzestext bis dato nicht hinreichend zum Ausdruck, weshalb diesbezügliche Klarstellungen insbesondere auch hinsichtlich des Bedarfs- und Entwicklungsplanes vorgenommen werden. Ebenso werden sprachliche Präzisierungen und redaktionelle Änderungen umgesetzt.